

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

dern, daß körperliche Strafen vorkommen, nicht aber dahin, solche Strafen nur dem Richter zu unterjagen und dem Anstaltspersonal zu gestatten.

Die in der Anstalt Kaltbach bisher geübte Praxis ist somit bundesverfassungswidrig. In Anbetracht der erwähnten Weisungen der Kantonsregierung und des kantonalen Justizdepartements an den Anstaltsverwalter und in der bestimmten Erwartung, daß die Kantonsregierung dafür sorgen werde, daß diese verfassungswidrige Praxis nicht wieder auflebe und daß die Anstaltsverwaltung das Verbot körperlicher Strafen strengstens befolge, sah sich der Bundesrat zurzeit nicht veranlaßt, weitere Maßnahmen zu treffen. (Aus dem Jahresbericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1919.)

Eidgenossenschaft. Nach den Berichten der Kantone an den Bundesrat haben erstere im Jahre 1918 als Anteil am Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols 718,381 Fr. erhalten und verwendet. Das Berichtschema enthält 13 Rubriken. Auf die Rubriken I—V, welche die Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus enthalten, entfallen von dieser Summe 185,719 Fr. oder 26 %, auf die Rubriken VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus, 300,572 Fr. oder 42 % und auf Rubrik VI, Verwendung zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich, 232,090 Fr. oder 32 %. Rubrik XII ist betitelt „Für Armenversorgung im allgemeinen“ und weist Verwendungen von insgesamt 11,997 Fr. auf, verteilt sich auf die Kantone Bern (1335 Fr.), Luzern (2100 Fr.), Tessin (1200), Wallis (6362) und Genf (1000). Alle andern Kantone bemerken bei dieser Rubrik lakonisch „Nichts“! St.

— Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen. Wohl die wichtigste Errungenschaft des Zentralvereins ist die Schaffung einer schweizerischen Vereinigung für Anormale, die alle Vereinigungen zum Wohle der Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Epileptischen, Krüppelhaften, Lahmen und sittlich Verwahrlosten in der Schweiz in sich schließt und ihre Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Behörden zur Geltung bringen will. Durch Herrn Nationalrat Hans von Matt und Ständerat Dr. Schöpfer sind in den eidg. Räten Motionen eingegeben und einstimmig angenommen worden, nach denen der Bund inskünftig die unter der Teuerung schwer leidenden Fürsorge-Institutionen für Anormale unterstützen und obgenannte Vereinigung mit den nötigen Vorarbeiten betrauen, bezw. eine aus Fachmännern zusammengesetzte Expertenkommission zum Studium der Frage einsetzen soll. Leiter der neuen Organisation ist Herr Dr. med. Auguste Dufour, Lausanne.

Weil die Ausbildung von Lehrpersonal für Blinde im Auslande zufolge des Krieges auf Schwierigkeiten stößt, hat die Zentralstelle des Blindenwesens den Anstoß gegeben zur Schaffung eines heilpädagogischen Seminars, in dem die Lehrkräfte aller Anormalen, der körperlich, geistig und sittlich Gebrechlichen, ihre Spezialausbildung holen können. Mit Hilfe der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für die Jugend und aller Organisationen für die Anormalen in der Schweiz wird es möglich sein, die Anregung durchzuführen.

Die Zentralstelle unternahm auch eine Notstandsammlung für die österreichischen Blinden. Sie ergab in kürzer Zeit fast 4000 Fr., aus welcher Summe zunächst ein Barbetrag für die Linderung der größten Not, später aber 3 Lebensmittel- und Kleidersendungen an den Zentralverein für das österreichische Blindenwesen in Wien abgesandt wurden. Die Sammlungen sind noch nicht abgeschlossen und werden immer noch Beiträge auf Postcheckkonto IX 1170 St. Gallen

entgegengenommen, namentlich um unterernährte blinde Kinder über die Sommerferien in den schweizerischen Blindenanstalten unterbringen zu können.

Der Zentralverein bemüht sich, die Beschaffung von Rohmaterial für die Blindenbeschäftigungen zu erleichtern, und viele Blinde hat er mit Sesselrohr versehen und kann künftig auch allen Nachfragen nach Rohmaterial für Türvorlagenfabrikation gerecht werden. Die Angestellten der Blindeninstitutionen haben sich vereinigt, um ihre Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Altersversicherungs- und Pensionsverhältnisse gemeinsam zu regeln. Den Bemühungen des Zentralvereins ist es ferner zu verdanken, daß mit der diesjährigen Volkszählung auch die Blinden und Taubstummen mittels der Haushaltungsumschläge der Fragebogen gezählt werden, was für die Blindenstatistik von großer Bedeutung ist.

Das schweizerische Zentralarchiv für das Blindenwesen enthält unter 2576 Titeln 12,143 Nummern an Büchern, Berichten, Drucksachen, Bildern, von denen an 54 Blindenfreunde 146 Nummern ausgelehnt, 10 Nummern angeschafft und 46 geschenkt wurden.

An Einnahmen verzeichnet die Verzinskasse Fr. 18,570.59, an Ausgaben Fr. 17,727.58, worunter den Blinden an Unterstützungen Fr. 10,319.60 ausbezahlt, 21 blinde Kinder in Erziehungsanstalten, 34 blinde Erwachsene in Blindenheimen unterstützt wurden. Der Blindenaltersfonds ist von Fr. 13,475.80 auf Fr. 25,292.35 angewachsen und verdankt diese willkommene Steigerung dem freundlichen Wohlwollen der schweizerischen Stiftung für das Alter und seinen kantonalen Sektionen. Die glücklichen Eltern neugeborener Kinder haben für künstlerisch ausgeführte Geburtskarten als Dank für das den Säuglingen bewahrte Augenlicht Gaben im Betrage von Fr. 1542.50 gespendet. An Kranzenthhebungsspenden sind bei Traueranlässen 437 Fr. eingegangen. Möge das erfreuliche Gedeihen aller Blindeninstitutionen in der Schweiz auch in Zukunft anhalten!

Die Zentralstelle des schweizerischen Blindenwesens St. Gallen D.

Bern. Ueber die Kinderversorgung bei Privaten, dieses in der Armenfürsorge wichtige Kapitel, berichteten die Pfarrer der reformierten Landeskirche in einem sogenannten „Generalberichte“ in verschiedener Weise. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Güterhuben von Jeremias Gotthelf und dem Pflegekind von heute; ein bedeutender Fortschritt in der humanitären Auffassung der Aufgabe, für eine richtige und sorgfältige Erziehung auch der ärmsten unter den Kindern unseres Volkes zu sorgen! Nur wenige Klagen werden in dieser Hinsicht laut. Geben wir diesen zuerst Gehör: „Zu oft noch werden infolge des herrschenden Dienstbotenmangels ältere Knaben als wohlfeile Knechtlein behandelt, statt als solche, an denen man die ernste Pflicht christlicher Erziehung zu erfüllen hat.“ „Der reiche Bauer ist nicht immer der gute Erzieher.“ „An der Häckerlingmaschine geht Jugend und Jugendfreudigkeit verloren.“ Gewiß keineswegs allgemein zutreffend ist die Bemerkung: „Einzelne Fälle ausgenommen, sind die von der Gemeinde verpflegten Kinder gewöhnlich auf die eine oder andere Weise räudige Schäflein;“ aber wo sie zutrifft, da ist die Pflicht, sie durch sorgfältige Auswahl der Pflegeeltern rechtzeitig vor eigenem und später vor anderer Schaden möglichst zu bewahren, nur um so größer; es ist fatal, wenn sich in einzelnen Gemeinden „gewöhnlich nur ökonomisch und moralisch untüchtige Leute als solche melden“; bei gutem Willen wird aber die Armenbehörde, wenn sie selbst auf die Suche geht, wohl überall die richtigen Familien ausfindig machen; dafür soll sie aber keine Mühe scheuen; ist doch hier für die Kinder nur das Beste — eben brave, arbeitssame und in gutem Sinne haushälterische Menschen — gut genug. Es mag ja wohl sein,

daß „in den meisten Fällen nicht der Erziehungszweck der Haupt Gesichtspunkt ist bei denen, die sich zur Aufnahme armer Kinder bereit zeigen, sondern der Nutzen, den sie gewähren können“, und wenn „die meisten Pflegeeltern noch weit entfernt sind von einer idealen Auffassung des Pflegenberufes“, so darf uns das angesichts der vielen Mängel in der Erziehung der eigenen Kinder nicht wundern, aber auch nicht entmutigen; bei dem Fortschritt christlicher Lebensauffassung wird sich durch sorgfältige Ueberwachung und anhaltende Mahnung seitens der dazu Berufenen auch hier noch manche Besserung erreichen lassen. Allerdings sind, wie sehr richtig bemerkt wird, „die Kostgelder für die Pflegekinder im ganzen Kanton durchschnittlich zu karg bemessen“; es ist unbillig, daß die Betreffenden vielfach nicht einmal für ihre eigenen Auslagen gedeckt werden. Bei rechter Bezahlung werden sich auch leichter die richtigen Leute finden lassen. Gerade im bescheidenen Kleinbauernstand, bei Handwerkern auf dem Lande, wo man für diese Kinder Brot und Beschäftigung genug hat, wo sie als zur Familie gehörig betrachtet und nicht einfach dem Gesinde zugeteilt und diesem überlassen werden, da ist für sie der beste Platz.

Diesen wenigen Aussetzungen gegenüber könnte man nun eine lange Reihe gegenteiliger Neußerungen gegenüberstellen. Der Generalbericht begnügt sich aber mit folgenden: „Die Armenbehörde legt ein Hauptgewicht auf gute Versorgung; die finanzielle Seite tritt mehr in den Hintergrund.“ „Die bei Privaten verpflegten Kinder werden meist wie die eigenen gehalten.“ „Die Gemeinden machen es sich zur Pflicht, die Kinder gut zu versorgen und ihnen später zur Berufserlernung an die Hand zu gehen. In den meisten Armenkommissionen weht ein guter, christlicher Geist.“ „Die verpflegten Kinder scheinen mir einen bessern Weg geführt zu werden (als die eigenen). Sie unterscheiden sich oft vorteilhaft von den übrigen Kindern durch ein gesitteteres Betragen.“ „Die strengere Ueberwachung durch Hausinspektionen hat gute Früchte gezeitigt.“ „Die Abschaffung der Verdinggemeinde ist ein enormer Vorteil!“ „Die Armenbehörde sieht mehr als früher darauf, daß die Pflegekinder in rechten Plätzen untergebracht werden, und scheut unter Umständen auch ein kleines Opfer nicht, um rechtschaffene, als Pfleger bewährte Leute zur Aufnahme eines Kindes zu bewegen. Es gibt zwar noch immer Pflegeeltern, welche meinen, es sei genug, wenn ihre Verdingkinder „z'ässe und z'wärche“ hätten; die Erkenntnis nimmt aber zu, daß man diesen Pfleglingen gegenüber doch noch andere Verpflichtungen habe. Im allgemeinen ist ihre Behandlung eine gute, so daß dieselben später noch oft ihren alten Platz als Heim betrachten, auch wenn sie denselben längst verlassen haben.“ „Ein rechter Bauer — und gottlob gibts solcher noch viele — rechnet es sich zur Ehre an, wenn aus seinem Güterbuben oder -Meitli einst ein tüchtiger Knecht oder eine anstellige Magd wird.“ „Es bildet sich oft zwischen Pflegern und Verpflegten ein geradezu vorbildliches Verhältnis gegenseitiger Liebe, der Achtung auf der einen, des Gehorsams auf der andern Seite.“

Solche Urteile dürfen sicher Beachtung finden.

A.

Glarus. Die 30 Gemeinden des Kantons **v e r a u s g a b t e n** in Jahr 1918 für Armenzwecke Fr. 510,436. 95 und erhielten Fr. 153,712. 85 Staatsbeiträge. Die Kosten für Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder betragen Fr. 3125. 20. (Aus dem Bericht des Armen- und Vormundschaftswesens.)

Neuenburg. Das im Jahr 1913 gegründete **Bureau central de Bienfaisance et de Renseignements** in Neuenburg, das alle wohlthätigen Institutionen der Stadt in sich vereinigt, gibt Auskunft an wohl-

tätige Organisationen und Private über Unterstützungsbedürftige und vermittelt auch von den Heimatgemeinden Unterstützung. Im Jahr 1919 wurden für 200 kanton fremde Schweizerbürger 36,257 Fr. erhältlich gemacht, wovon 13,754 Fr. für Berner.

W.

Schwyz. Die 30 Gemeinden des Kantons unterstützten im Jahr 1918 1897 Arme, davon befanden sich in den Gemeindefürsorgehäusern 1050 (in Einsiedeln allein 221 und Schwyz 150), 313 sonst in den Gemeinden und 534 außer der Gemeinde. Die Armenhausinsassen von Einsiedeln verdienten 105,159 Fr., 26 von den 30 Gemeinden lieferten an die Armenverwaltung Zuschüsse im Betrage von 233,482 Fr. — Im Berichtsjahr wurden 255 Konkordatsfälle mit einer Totalunterstützungssumme von über 8000 Fr. angemeldet, woran die Gemeinden nur 50 % zu bezahlen hatten. Einzelne mußten stets gemahnt werden, die 50 % innert Frist zu leisten. (Aus dem Bericht des Armen- und Vormundschaftswesens des Kantons Schwyz im Jahre 1918.)

Thurgau. Gestützt auf die im letzten Jahr zwischen der Schweiz und Frankreich ausgetauschte Gegenrechtserklärung, wonach inskünftig die Auslieferung auch wegen des Delikts des böswilligen Verlassens von Kindern (Art. 3, Ziffer 3, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892) erfolgen soll, wurde das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ersucht, bei Frankreich Schritte zu tun, um die Auslieferung eines pflichtvergessenen Ehemannes und Vaters zu erwirken, der im Jahr 1916 seine Frau und drei kleine Kinder mittellos im Stiche ließ, nach Frankreich zog und sie seither trotz ernstlicher Verwarnungen nicht mehr unterstützte. — Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es sich beim Delikt des böswilligen Verlassens von Kindern nach der vorerwähnten Gegenrechtserklärung einzig und allein um das Verlassen von Kindern handeln könne, wodurch diese in einen Zustand der Hilflosigkeit und der Gefährdung versetzt werden. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut der Art. 350 und 352 des französischen Strafgesetzbuches, welche von seiten Frankreichs dem Abschlusse jener Gegenrechtserklärung zugrunde gelegen haben. Weil die zurückgelassenen Kinder unter der Obhut der Mutter verblieben, liege hier die erwähnte Voraussetzung nicht vor. Dann schließe auch die Geringfügigkeit der Strafandrohung, Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt, eine Anwendung des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages aus. (Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1918.)

Literatur.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Gefürzter Bericht über die Tagung des Sachausschusses für private Fürsorge. Die künftige Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat am 17. und 18. Oktober 1919 in Berlin. 82 S. Zu beziehen zum Preise von 2 Mark durch die Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Der Bericht enthält sehr lesenswerte Ausführungen über: Warum ist auch künftig der Staat auf Mitwirkung der privaten Fürsorge angewiesen? von Dr. Marie Baum, Karlsruhe; die Frage der Kommunalisierung der privaten Fürsorge von Dr. Bolligkeit, Frankfurt a. M.; wie stellt sich der einzelne Sozialarbeiter oder die einzelne Organisation der privaten Fürsorge auf die neuen Verhältnisse ein? von Dr. Alice Salomon, Berlin. Interessant sind auch die beigelegten Diskussionen.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern. Jahrgang 1918/19, Lieferung III. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1916 und 1917. Bern, Buchdruckerei R. J. Wyß Erben, 1919. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 77 S. Jahrgang 1920 Lieferung I. Politische Statistik. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1920. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 74 S.